

Verein zur Förderung des Nachwuchssports im Volleyball und Beachvolleyball in Sachsen-Anhalt e.V.



Geschäftsstelle

Delitzscher Straße 121

06116 Halle/Saale

Telefon: 0345-770 93 68

Telefax: 0345-770 93 71

vfnsa@vvs-a-volleyball.de

www.vvs-a-volleyball.de/vfnsa

SATZUNG VFNSA

§ 1 – Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Nachwuchssports im Volleyball und Beachvolleyball in Sachsen-Anhalt“ – im folgenden „Verein“ genannt
2. Der Verein hat seinen Sitz in Halle und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Ziel / Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Förderung des Nachwuchssportes im Volleyball und Beachvolleyball in Sachsen-Anhalt und die Unterstützung entsprechender Aktivitäten des gemeinnützigen Volleyball-Verbandes Sachsen-Anhalt (VVSA) und dessen gemeinnütziger Mitglieder (Sportvereine mit Volleyballabteilung), insbesondere:
 - Förderung haupt- und ehrenamtlicher Strukturen im VVSA und seinen Mitgliedsvereinen zur Verbesserung der Nachwuchsförderung,
 - Förderung von regionalen Grundschulprojekten („Volley-Kids“),
 - Förderung von Projekten an Sekundarschulen, Gymnasien und Förderschulen, insbesondere im Rahmen von Ganztagsangeboten („Volley-Kids“),
 - Förderung von Projekten der Mitgliedsvereine des VVSA (Kinder- und Jugendaktionstage im Volleyball und Beachvolleyball),
 - Unterstützung eines Schwerpunkt-Programms zur Förderung des Beachvolleyballs („Volley-Kids on the beach“).
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 3 – Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Des Weiteren haben die Mitglieder die Möglichkeit, besondere Angebote des Vereins unentgeltlich wahrzunehmen. Dazu zählt insbesondere der Besuch hochkarätiger Sportveranstaltungen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind aufgerufen, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in angemessener Weise zu unterstützen.

§ 5 – Beginn | Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch den freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder den Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§ 6 – Mitgliedsbeiträge

Die festgesetzten Jahresbeiträge sind bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge beträgt für Privatpersonen 100,00 € und für juristische Personen 500,00 €.

§ 7 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der ersten und zweiten Stellvertreter/in des Vorsitzenden,
- dem/der Schatzmeister/in,
- dem/der Schriftführer/in,

Bankverbindung: Saalesparkasse Halle/Saale

IBAN: DE79 8005 3762 1894 0600 98 • BIC: NOLADE21HAL

Verein zur Förderung des Nachwuchssports im Volleyball und Beachvolleyball in Sachsen-Anhalt e.V.



Geschäftsstelle

Delitzscher Straße 121

06116 Halle/Saale

Telefon: 0345-770 93 68

Telefax: 0345-770 93 71

vfnsa@vvs-a-volleyball.de

www.vvs-a-volleyball.de/vfnsa

- 14 Beisitzern/innen aus den 11 Landkreisen und drei kreisfreien Städten des Landes Sachsen-Anhalt

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der/die Schatzmeister/in. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt. Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 – Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, die einen Bericht des Vorstandes entgegennimmt, der Angaben zu den geförderten Projekten gemäß § 10 sowie Angaben zur Verwendung der Förderung durch den Antragsteller enthält. Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, den Vorstand nach Aussprache über den Bericht zu entlasten.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen beantragt wird.

Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von vier Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Natürliche Personen haben eine Stimme, juristische Personen haben fünf Stimmen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen. Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, sowie Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind, gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung kommen.

Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung sind Wahlen geheim durchzuführen. Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt werden. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder. Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom/von der Vereinsvorsitzenden und vom/von der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

§ 10 - Förderung

Eine Förderung von Vorhaben und Projekten gemäß § 2 findet auf schriftlichen, formlosen Antrag des VVSA oder seiner Mitglieder statt und wird bestritten aus den Mitgliedsbeiträgen, dem Verein zufließenden Spenden und ggf. weiteren Einnahmen. Die Mitgliedsbeiträge eines Kalenderjahres können bis zur Höhe von 95 Prozent für die Förderung von Vorhaben und Projekten gemäß § 2 verwendet werden; Spenden und weitere Einnahmen des Vereins können in voller Höhe verwendet werden. Über die Anträge entscheidet der Vorstand, eine positive Förderentscheidung muss mit den Stimmen von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Vorstandsmitglieder getroffen werden. Zu den Verfahren der Förderung, der Ausreichung der Mittel und der Berichterstattung des Empfängers der Förderung kann der Vorstand gesonderte Regelungen erlassen.

§ 11 – Kassenprüfung

Über die Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 4 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 – Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Volleyball-Verband Sachsen-Anhalt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

§ 13 – Gerichtsstand / Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Halle an der Saale.

Bankverbindung: Saalesparkasse Halle/Saale

IBAN: DE79 8005 3762 1894 0600 98 • BIC: NOLADE21HAL